RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragsfachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Vertragszahnärzten und Vertragsgruppenpraxen für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Zahnärzte

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 8. Juli 1957 werden in Anwendung der Reihungskriterienverordnung, BGBI. II 378/2017 i.d.g.F., zwischen der Landeszahnärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und den im § 2 des Gesamtvertrages vom 08. Juli 1957 i.d.g.F. angeführten Krankenversicherungsträgern (im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt) andererseits, folgende Kriterien für die Auswahl von Vertragsfachärzten für Zahn-, Mundund Kieferheilkunde / Zahnärzten vereinbart.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für die Vergabe von §-2-Kassenplanstellen in der Steiermark für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte.
- (2) Sofern in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (3) Diese Richtlinie ist sinngemäß auch für Dentisten anzuwenden.

§ 2 Reihungsliste(n)

(1) Zum Zweck der Durchführung der Planstellenvergabe nach dieser Richtlinie werden von der Kammer Reihungslisten geführt. In diese Listen können alle Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte eingetragen werden, Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Vertragsstaates eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedsstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten), Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Die Aufnahme in die Reihungsliste(n) erfolgt über schriftlichen Antrag.

- (2) Die Reihungslisten werden nach den folgenden Räumen geführt:
 - 1) Graz / Graz Umgebung,
 - 2) Steiermark Raum **Nordwest** (dieser umfasst die <u>Bezirke Liezen, Murtal</u> (ehemalige Bezirke Judenburg und Knittelfeld) <u>und Murau</u>)
 - 3) Steiermark Raum **Nordost** (dieser umfasst die <u>Bezirke Leoben und Bruck-Mürzzuschlag</u> (ehemalige Bezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag),
 - 4) Steiermark Raum **Südwest** (dieser umfasst die <u>Bezirke Voitsberg</u>, <u>Deutschlandsberg und Leibnitz</u>),
 - 5) Steiermark Raum **Südost** (dieser umfasst die <u>Bezirke Hartberg-Fürstenfeld</u> (ehemalige Bezirke Hartberg und Fürstenfeld), <u>Weiz und Südoststeiermark</u> (ehemalige Bezirke Feldbach und Radkersburg).

Weiters besteht die Möglichkeit im Rahmen des erstmaligen Antrages auf Reihung in einem Reihungsraum einen Präferenzort anzugeben bzw. im Raum Graz einen Präferenzbezirk. Der angegebene Präferenzort / Präferenzbezirk kann schriftlich mit Begründung abgeändert werden. Die Änderung eines bereits angegebenen Präferenzortes / Präferenzbezirkes in Graz oder nachträgliche Angabe eines Präferenzortes / Präferenzbezirkes in Graz bei Gereihten, die bislang keine Angabe gemacht haben, wird nach Ablauf von 6 Monaten – ab dem Datum der Änderung oder Neuangabe – wirksam.

- (3) Die Reihungslisten enthalten folgende Angaben:
 - a) Name des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes
 - b) Datum der Eintragung in die Reihungsliste
 - c) Reihungsposition
 - d) Präferenzort / Präferenzbezirk in Graz.
- (4) Maßgeblich für die Reihenfolge und das Datum der Eintragung in die Reihungsliste ist das Datum des Einlangens des schriftlichen Ansuchens um Aufnahme in die Reihungsliste in der Kammer. Durch die schriftliche Antragstellung stimmt der Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt ausdrücklich der Ausweisung der in Abs. 3 genannten Daten in der Reihungsliste zu.

§ 3 Eintragung in die Reihungsliste(n)

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Reihungsliste(n) ist der Nachweis der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Österreich. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen. Die Eintragung in die Reihungsliste(n) kann frühestens mit dem Tag der Beendigung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (=Datum Facharztdekret) oder zum Zahnarzt (Dr. med. dent.) (=Nachweis über

das erworbene Doktorat der Zahnheilkunde oder ein in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbener zahnärztlicher Qualifikationsnachweis oder Datum der Approbationsurkunde) unter Vorlage der entsprechenden Bestätigung über die abgeschlossene Ausbildung erfolgen.

- (2) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte ohne §-2-Kassenvertrag können sich in maximal 3 Reihungslisten eintragen lassen; §-2-Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / §-2-Zahnärzte in 1 Reihungsliste. Der Wechsel in einen anderen Reihungsraum ist möglich. Dieser Wechsel ist schriftlich bekannt zu geben, unter gleichzeitiger Mitteilung welcher Reihungsraum zu streichen ist, wenn eine Reihung bereits in 3 Reihungsräumen vorgenommen wurde. Als Reihungsdatum für den neuen Reihungsraum gilt das Datum des Einlangens des neuerlichen Reihungsantrages.
- (3) Während einer laufenden Ausschreibungsfrist kann eine Eintragung in die Reihungsliste oder ein Reihungsraumwechsel in den ausgeschriebenen Reihungsraum erfolgen. Die daraus resultierende Reihungsposition kann jedoch bei einer gleichzeitigen Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle nicht bepunktet werden.
- (4) Bewirbt sich ein Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt für eine ausgeschriebene Planstelle in einem Reihungsraum, in dem er nicht gereiht ist, erfolgt keine automatische Aufnahme in die Reihungsliste des betreffenden Reihungsraumes.
- (5) Die Reihungslisten sind für Kammermitglieder, für alle gereihten Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte und die Versicherungsträger öffentlich. Sie können während der Öffnungszeiten der Kammer jederzeit eingesehen werden. Kopien an Kammermitglieder und gereihte Fachärzte für Zahn-. Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte können auf ausdrücklichem Wunsch ausgehändigt werden, versehen mit dem Vermerk "Kopie ausschließlich persönlichen Verwendung". Dem Geschäftsausschuss Versicherungsträger werden auf Verlangen periodisch Abschriften der Listen übermittelt. Die Einsicht in die konkrete Bewerberliste für eine ausgeschriebene Planstelle inklusive der von den Bewerbern erreichten Punktezahlen steht nur den Bewerbern während den der bzw. Öffnungszeiten Kammer dem Geschäftsausschuss der Versicherungsträger gemäß § 7 Abs. 2 zu.
- (6) Die Kammer kann für die Führung der Reihungslisten von den gereihten Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzten einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der (den) Reihungsliste(n). Für der Landeszahnärztekammer für Steiermark zugeordnete ordentliche Kammermitglieder ist der Verwaltungskostenbeitrag im Kammerbeitrag enthalten.

(7) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte, die derzeit in den Reihungslisten geführt werden, behalten mit Geltungsbeginn der gegenständlichen Richtlinie ihr bisheriges Reihungsdatum und ihre bisherige Reihungsposition bei.

§ 4 Streichung und Wiedereintragung in die Reihungsliste(n), Rückreihung

- (1) Eine Streichung aus der (den) Reihungsliste(n) erfolgt,
 - a) wenn der gereihte Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt dies selbst schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlangens des Streichungsantrages bei der Kammer,
 - b) im Falle des Todes des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Zahnarztes mit dem Zeitpunkt des Todes,
 - c) wenn der gereihte Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt als Einzelvertragszahnarzt oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis einen Vertrag mit den §-2-Krankenversicherungsträgern abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis außerhalb der Steiermark eingeht, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses,
 - d) bei Nichtbewerbung in einem Reihungsraum, wo der Gereihte keinen Präferenzort / Präferenzbezirk angegeben hat, erfolgt eine automatische Rückreihung an das Ende der Reihungsliste. Hat ein Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt in dem ausgeschriebenen Reihungsraum einen Präferenzort (Präferenzbezirk in Graz) angegeben, ist er nicht verpflichtet sich für eine andere Stelle im selben Reihungsraum zu bewerben und verbleibt somit in seiner Reihungsposition,
 - e) im Falle einer Verurteilung des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes im Sinne des § 343 Abs. 2 Zi 4 bis 6 ASVG,
 - f) im Falle einer rechtskräftigen Kündigung eines bereits innegehabten Kassenvertrages durch den Versicherungsträger,
 - g) im Fall der Streichung aus der Zahnärzteliste gem. §§ 45, 46 und 47 Zahnärztegesetz (ZÄG),
 - h) bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 7,
 - i) beim zweiten Verzicht auf eine Planstelle durch den erstgereihten Bewerber nach der erfolgten Reihung für eine konkret ausgeschriebene Planstelle gemäß § 7 Abs. 3,

- j) beim Verzicht auf eine Planstelle durch den erstgereihten Bewerber nach der erfolgten Reihung für eine konkret ausgeschriebene Planstelle gemäß § 7 Abs. 3, wenn für diese Planstelle ein Präferenzort / Präferenzbezirk in Graz angegeben wurde,
- k) bei zweimaligen Verzicht auf die Annahme einer Planstelle auf Grund einer Planstellenbewerbung für eine Planstelle, die nicht ident ist mit dem angegebenen Präferenzort / Präferenzbezirk in Graz.
- (2) In Einzelfällen kann der Landesausschuss der Kammer bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes über schriftlichen Antrag mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass eine Streichung oder Rückreihung der betreffenden Person aus der Reihungsliste gemäß Abs. 1 lit. d nicht erfolgt.
- (3) Bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. c erfolgt die Streichung aus allen Reihungslisten. Eine Wiedereintragung in einem bestimmten Reihungsraum ist möglich. Eine neuerliche Reihung kann frühestens mit dem Datum des Beginns des Vertragsverhältnisses mit den §- 2-Krankenversicherungsträgern erfolgen.
- (4) Bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. e ist eine Wiedereintragung erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist möglich, bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. g erst nach Ablauf der befristeten Berufsuntersagung bzw. nach erfolgter Wiedereintragung in die Zahnärzteliste.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die §-2-Kassenplanstellen werden im Mitteilungsorgan der Kammer (derzeit in der Österreichischen Zahnärztezeitung (ÖZZ)) im Einvernehmen zwischen der Kammer und den Versicherungsträgern jeweils in den Ausgaben 1-2, 5, 7-8 und 11 der ÖZZ ausgeschrieben. Bei Bedarf kann im beiderseitigen Einvernehmen von diesen Terminen auch abgewichen werden. Die Ausschreibung wird überdies im Internet auf der Homepage der Kammer (http://stmk.zahnaerztekammer.at/) verlautbart. Die Bewerbungsfrist, die mindestens 14 Tage zu betragen hat, ist in der Ausschreibung anzuführen.
- (2) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsausschuss der Versicherungsträger und der Kammer widerrufen werden.

§ 6 Bewerbungen

(1) Bewerbungen für eine ausgeschriebene Planstelle sind innerhalb der kundgemachten Ausschreibungsfrist an die Kammer zu richten und müssen spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Kammer einlangen. Der Bewerbung sind alle für die Reihung der Bewerber gemäß den §§ 8 bis 10

- relevanten Unterlagen beizuschließen. Später einlangende Bewerbungen oder Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bewerber, die überhaupt noch nicht gereiht sind, haben die Berufsberechtigung nachzuweisen. Eine Bewerbung führt nicht automatisch zur Aufnahme in die Reihungsliste.

§ 7 Reihung der Bewerber

- (1) Die Kammer prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch. Die Reihung erfolgt anhand der übermittelten Unterlagen auf Grund der Bewertungskriterien der §§ 8 bis 10.
- (2) Die Kammer erstellt die Reihung aller Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist inklusive der Berechnung der Punkte pro Bewerber und übermittelt diese inklusive aller Bewerbungsunterlagen der zwölf Bewerber mit den höchsten Punktezahlen an den Geschäftsausschuss der Versicherungsträger. Auf Verlangen des Geschäftsausschusses können auch die Bewerbungsunterlagen weiterer Bewerber übermittelt werden.
- (3) Ein Verzicht auf die Stelle nach erfolgter Reihung ist nur mittels schriftlicher und eigenhändig unterfertigter Erklärung möglich und führt bei zweimaligem Verzicht zur Streichung aus der Reihungsliste gem. § 4 Abs. 1 lit. i. Im Falle des Verzichts des erstgereihten Bewerbers rückt der zweitgereihte Bewerber in die Position des erstgereihten Bewerbers und so weiter.

Bei Verzicht auf die Annahme einer Planstelle, wofür ein Präferenzort/Präferenzbezirk in Graz angegeben wurde, erfolgt die Streichung gem. § 4 Abs. 1 lit. j.

Bei zweimaligen Verzicht auf die Annahme einer Planstelle auf Grund einer Planstellenbewerbung für eine Planstelle, die nicht ident ist mit dem angegebenen Präferenzort/Präferenbezirk in Graz erfolgt die Streichung gem. § 4 Abs. 1 lit. k.

§ 8 Fachliche Eignung

- (1) Die fachliche Eignung der Bewerber ist wie folgt zu bewerten:
 - a) <u>angestellter Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt</u>
 Die Tätigkeit als selbständig berufsberechtigter angestellter Facharzt für Zahn-,
 Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt mit einem Beschäftigungsausmaß von
 zumindest 20 Wochenstunden 0,25 Punkte monatlich.

Ein Anstellungsverhältnis unter 20 Wochenstunden **0,125 Punkte monatlich**; bei einem Anstellungsverhältnis unter fünf Wochenstunden erfolgt keine Bewertung.

b) <u>hauptberuflicher Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde /</u> <u>Wahlzahnarzt</u>

Die Niederlassung als hauptberuflicher Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) mit einem gemeldeten Ordinationszeitenausmaß von zumindest 20 Wochenstunden **0,25 Punkte monatlich.**

Ein gemeldetes Ordinationszeitenausmaß unter 20 Wochenstunden 0,125 Punkte monatlich; bei gemeldeten Ordinationszeiten unter fünf Wochenstunden erfolgt keine Bewertung.

c) <u>Niederlassung als Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde /</u> <u>Wahlzahnarzt und Anstellung</u>

Die Niederlassung als Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) und die gleichzeitige Tätigkeit als selbständig berufsberechtigter angestellter Zahnarzt **0,25 Punkte monatlich.**

die Tätigkeit als Vertragsfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnarzt einer Gebietskrankenkasse oder einer vergleichbaren Krankenversicherungsanstalt innerhalb des Staatsgebietes einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Assoziationsstaates 0,25 Punkte monatlich.

e) **Praxisvertreter**

die Tätigkeit als Praxisvertreter mit **0,02 Punkten pro Tag**, wobei der Vertretungstag für die Anrechenbarkeit zumindest 4 Stunden umfassen muss. Die Vertretungstätigkeit beim zahnärztlichen Bereitschaftsdienst am Wochenende (2 Tage) wird als ein Vertretungstag berechnet.

f) Jobsharingpartner

die Tätigkeit als Jobsharingpartner mit **0,02 Punkten pro Tag**, wobei der Jobsharingtag für die Anrechenbarkeit zumindest 4 Stunden umfassen muss.

- (2) Die maximale Punkteanzahl für jede Tätigkeit laut Abs. 1 lit. a), b), c), d) e), f) ist mit jeweils 21 Punkten festgelegt. Die Gesamtpunkteanzahl aus verschiedenen Tätigkeiten kann ebenfalls 21 Punkte nicht überschreiten.
- (3) Für die Tätigkeit als Praxisvertreter oder Jobsharingpartner in der Ordination, wo der §-2-Kassenvertrag nachbesetzt werden soll, mit **0,02 Zusatzpunkten pro Tag** bis maximal **10 Zusatzpunkte**.

§ 9 Zusätzliche fachliche Qualifikation

Folgende zusätzliche fachliche Qualifikationen, die durch die Vorlage der entsprechenden Bestätigungen, die das geleistete Punkte- oder Stundenausmaß ausweisen, nachzuweisen sind bzw. von der Österreichischen Zahnärztekammer – entsprechend dem Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK) – anerkannte Fortbildungen, werden mit den nachfolgend angeführten Punkten bewertet:

a) Fortbildung

von der Österreichischen Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungen 0,07 Punkte pro geleistetem(r) Fortbildungspunkt/- stunde.

b) weitere abgeschlossene Ausbildungen:

Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt

4 Punkte

Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

6 Punkte

c) <u>Vollzeitanstellung als Assistent an einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde</u>

in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Vertragsstaates eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedsstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten)

2 Punkte pro Jahr, maximal 6 Punkte

d) **Zahnmedizinstudenten**

Hospitation (zahnärztlich relevante Tätigkeiten) in Wartezeiten während des Studiums oder in den Ferien

0,01 Punkte pro Tag, maximal 4 Punkte

Die erreichten Punktezahlen aus a), b), c) oder d) für die zusätzliche Qualifikation können kumuliert werden. Die Gesamtpunkteanzahl aus diesen Tätigkeiten und Fortbildungen zusammen kann allerdings 15 Punkte nicht überschreiten.

§ 10 Zeitpunkt der Eintragung in die Reihungsliste

(1) Die zwölf Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Reihungsliste zum Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist erhalten ausschließlich für die Ermittlung der Reihung für die ausgeschriebene Planstelle folgende Punkte: a) Erstgereihter 15 Punkte b) Zweitgereihter 12 Punkte c) Drittgereihter 10 Punkte d) Viertgereihter 9 Punkte e) Fünftgereihter 8 Punkte f) Sechstgereihter 7 Punkte g) Siebtgereihter 6 Punkte h) Achtgereihter 5 Punkte i) Neuntgereihter 4 Punkte j) Zehntgereihter 3 Punkte k) Elftgereihter 2 Punkte Zwölftgereihter 1 Punkt

Diese Punkte werden bei jeder Ausschreibung neuerlich ermittelt.

Bonus für angegebenen Präferenzort außerhalb von Graz / Präferenzbezirk in Graz zusätzlich 5 Punkte.

(2) Sind zwei oder mehrere Bewerber in der jeweiligen Reihungsliste mit identen Positionen gereiht, so erhalten sie jeweils die gleiche volle Punkteanzahl.

§ 11 Nachweise

- (1) Als Nachweis für die Vergabe von Punkten gem. § 8 Abs. 1 lit a, c und d werden in erster Linie die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. schriftliche Bestätigungen der jeweiligen Standesvertretung aus dem Ausland herangezogen. Insbesondere sind folgende Nachweise beizubringen:
 - a) für den angestellten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt Bestätigungen über die Dauer der/des Dienstverhältnisse(s) unter Angabe des Wochenstundenausmaßes,
 - b) für den hauptberuflichen Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) oder Vertragsfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnarzt außerhalb der Steiermark eine Bestätigung der jeweiligen Standesvertretung über den Niederlassungsbeginn als hauptberuflicher Wahlzahnarzt oder Vertragszahnarzt mit dem Ordinationszeitenausmaß,
 - c) für die Praxisvertretung Bestätigungen des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes, in dessen Ordination die Vertretung stattgefunden hat unter Angabe der einzelnen Vertretungstage mit dem entsprechenden Stundenausmaß.
- (2) Als Nachweis für die Vergabe von Punkten gem. § 9 sind Bestätigungen, die das geleistete Punkte- oder Stundenausmaß ausweisen, vorzulegen. Das sind insbesondere:

- a) von der Österreichischen Zahnärztekammer entsprechend dem Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK) anerkannte Fortbildungen bzw. etwaige DFP und Diplome der ÖÄK,
- b) für abgeschlossene Ausbildungen die Diplome,
- c) für die Vollzeitanstellung als Assistent an einer Universitätsklinik für Zahn-, Mundund Kieferheilkunde, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den
 Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
 eines Vertragsstaates eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und
 ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedsstaaten zur
 Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des
 Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten), die Vorlage von
 Bestätigungen des Dienstgebers mit dem Wochenstundenausmaß,
- d) für die Hospitation von Zahnmedizinstudenten die Vorlage von Bestätigungen der Einrichtungen, wo die Hospitation erbracht wurde mit dem Tages-Wochenstundenausmaß.
- (3) Die erforderlichen Nachweise sind vom Bewerber längstens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist der Kammer vorzulegen. Nicht fristgereicht vorgelegte Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Bewertung – Auswahl

- (1) Sämtliche Bewerber werden anhand der gem. §§ 8 bis 10 erzielten Punkteanzahl bewertet und beginnend mit der höchsten Punkteanzahl gereiht. Der Geschäftsausschuss überprüft die gemäß § 7 vorgenommene Reihung. Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Einlangen der übermittelten Reihung kein Einspruch erhoben, gilt die vorgenommene Reihung als bestätigt und das Einvernehmen über die Planstellenvergabe hergestellt.
- (2) Haben zwei oder mehrere Bewerber dieselbe Punktezahl erreicht, so gilt jener Bewerber als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (§§ 8 und 9) am höchsten ist. Ist der Punktestand der Bewerber auch bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle auf Grund eines Hearings zu treffen. Bei einem allfälligen Hearing ist die Frauenquote zu berücksichtigen. Zusätzlich können im Rahmen eines Hearings geleistete Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstzeiten, zurückgelegte Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979, zurückgelegte Karenzzeiten, auch wenn diese in einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat zurückgelegt wurden, Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen für Bewerberinnen aus anderen EG- Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten besteht sowie die soziale Förderungswürdigkeit, etwa auf Grund von bestehenden Sorgepflichten für Kinder oder auf Grund von gegenwärtiger Arbeitslosigkeit, berücksichtigt werden.

- (3) Die Teilnehmer des Hearings sind die gem. Abs. 1 gleichgereihten Bewerber sowie jeweils zwei Vertreter der Kammer und der Krankenversicherungsträger.
- (4) Ist der Anteil an Vertragsfachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen in der jeweiligen Reihungsliste, so ist das Hearing nach Abs. 2 (bei Punktegleichstand von 2 oder mehreren Bewerbern) mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation (§§ 8 und 9) Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Reihungspunkte gemäß § 10 nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.
- (5) Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn
 - 1. eine Bewerberin bereits nach Abs. 2 erster Satz alleine erstgereiht ist,
 - 2. an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 2 zweiter Satz mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
 - der Anteil der Vertragsärztinnen im Fachgebiet Zahnheilkunde und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50% oder mehr beträgt.
- (6) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 4 in Betracht kommen ist dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Reihungskriterien ergibt. Am Hearing nehmen jeweils zwei Vertreter der Kammer und der Krankenversicherungsträger teil.
- (7) Wenn ein Bewerber für zwei oder mehrere ausgeschriebene Planstellen erstgereiht ist, hat er sich nach Aufforderung durch die Kammer binnen einer Frist von einer Woche schriftlich für eine Planstelle zu entscheiden. Sofern keine schriftliche Festlegung erfolgt, entscheiden die Kammer und die Krankenversicherungsträger im Einvernehmen, welche Planstelle diesem Bewerber zuerkannt wird.
- (8) Ist ein Bewerber erstgereiht, der in einem aufrechten Dienstverhältnis mit einer Dienstleistungsverpflichtung von mehr als 15 Wochenstunden beschäftigt ist, so kann diesem die ausgeschriebene Planstelle nur dann zuerkannt werden, wenn er sich verpflichtet, das Dienstverhältnis innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zuerkennung der Planstelle endgültig aufzulösen. Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn die Bewerbung im Rahmen einer Teambewerbung für eine Vertragsgruppenpraxis erfolgt und zumindest ein Teammitglied keine Dienstverpflichtung im Sinne des vorstehenden Satzes aufweist.
- (9) Sobald Einvernehmen zwischen der Kammer und den Krankenversicherungsträgern hergestellt ist, ist der Erstgereihte über die Beschlussfassung zu informieren.
- (10) Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers sowie die erzielte Punkteanzahl sind nach erzieltem Einvernehmen zwischen der Kammer und den Krankenversicherungsträgern im Mitteilungsblatt der Kammer sowie auf der Internethomepage der Kammer zu veröffentlichen.

- (11) Die Kammer und die Krankenversicherungsträger können gemeinsam die Invertragnahme des erstgereihten Bewerbers ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den Bewerber nicht erfüllt werden kann, oder der Erstgereihte in der Vergangenheit bereits einen kurativen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger hatte, welcher durch den Krankenversicherungsträger rechtskräftig gekündigt wurde. Die Ablehnung aufgrund der Kündigung eines bereits innegehabten kurativen Vertrages kann längstens 3 Jahre nach rechtskräftiger Kündigung erfolgen.
- (12) Für die Auswahl von Vertragsgruppenpraxen sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte als Team zu bewerten, wobei die Kriterien der §§ 8 bis 10 auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und für die Bewertung die Summe der Punkte aller Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte eines Teams heranzuziehen ist.

§ 13 Inkrafttreten – Kündigung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2018 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Vergabe von Planstellen anzuwenden, die nach diesem Termin ausgeschrieben werden. Die vom Planstellenbewerber bis zum 30.6.2018 erworbene Punkteanzahl aus dem § 8 Abs. 2, dem bisher gültigen Abs. 4 (Zusatzpunkte Praxisvertreter) sowie dem § 9 bleiben nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterhin unverändert aufrecht.
- (2) Diese Richtlinie kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres schriftlich aufgekündigt werden. Gleichzeitig mit der Beendigung des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Gesamtvertrages erlischt diese Richtlinie automatisch, ohne dass es dafür einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Die bisher vereinbarte Richtlinie vom 01.10.2013 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.
- (3) Im Falle der Aufkündigung dieser Richtlinie werden die Vertragsparteien unmittelbar Verhandlungen über den Abschluss einer neuen einvernehmlichen Richtlinie aufnehmen.

Landeszahnärztekammer für Steiermark

Dr. Veronika Scardelli e.h. Präsidentin

Steiermärkische Gebietskrankenkasse (in eigenem Namen sowie im Einvernehmen mit den in § 2 GV angeführten Versicherungsträgern)

Gen. Dir. HR Mag^a. Andrea Hirschenberger e.h. Die leitende Angestellte Ing. Josef Harb e.h.
Der Obmann